Vorvertragliche Informationen und Kundeninformationen

der Sunrise Securities GmbH

I. Vorvertragliche Informationen

Die nachfolgenden Informationen der Sunrise Securities GmbH (nachfolgend "SunSec") dienen der Erfüllung der Informationspflichten gemäß dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ("WAG 2018") und dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz ("WpHG") in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sowie den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (in Deutschland §§ 312b ff BGB in Verbindung mit Art. 246b EGBGB).

1. Allgemeine Informationen über SunSec

a. **Name und Anschrift**

Sunrise Securities GmbH
Gusshausstraße 3/2
1040 Wien
Österreich

Zweigniederlassung Deutschland:
Sunrise Securities GmbH nach österreichischem Recht Zweigniederlassung Deutschland
c/o Regus am Kanzleramt, Office No. 355, Rahel-Hirsch-Straße 10
10557 Berlin
Deutschland

b. **Geschäftstätigkeit**

SunSec ist eine Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018 (in Deutschland: § 2 Abs. 10 WpHG) und erbringt gegenüber Kunden Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen (siehe dazu Punkt 2.). Diese Dienstleistungen erbringt SunSec in Hinblick auf Fondsanteile (Anteile an OGAW gemäß § 1 Z 7 lit c WAG 2018) (in Deutschland: § 2 Abs. 4 Nr. 2 WpHG). Weitere Informationen zur SunSec können unter www.sunrisesecurities.com abgerufen werden. Die einzelnen Konzessionen und Berechtigungen können auf der Unternehmensdatenbank der FMA unter www.fma.gv.at bzw. www.bafin.de abgerufen werden.

c. **Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen**

Die gesetzlich vertretungsberechtigten Personen der SunSec sind die Geschäftsführer, namentlich Herr MMag. Thomas Niss, MBA und Frau Elisabeth Brandstätter-Hammer, MBA.

d. **Eintragung im Firmenbuch**

SunSec ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 410750w eingetragen. Die Zweigniederlassung in Deutschland ist im Handelsregister Abteilung B zur HRB 258310 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

e. **Zuständige Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde für SunSec als Wertpapierfirma ist die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA"), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich (www.fma.gv.at). Für die Zweigniederlassung Deutschland zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin"), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland.

SunSec ist darüber hinaus Mitglied der WKO Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Finanzdienstleister. Beschwerdestelle: Ombudsmann des Fachverbands Finanzdienstleister, +43 5 90 900 5550, fdl.ombudsstelle@wko.at.

f. **Kontakt**

E-Mail: info@sunrise.app
Chat-Funktion: www.sunrise.app – Konversation

2. Informationen über die Finanzdienstleistungen

a. **Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung der SunSec**

SunSec bietet Kunden die Möglichkeit, in ausgewählte Investmentfonds zu investieren. Der Dienstleistungskatalog der SunSec umfasst die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen:

- die Ausführung von Aufträgen auf Rechnung von Kunden,
- die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung,
- die Verwahrung von Kundengeldern.

Für die Nutzung der Sunrise Dienstleistungen eröffnet der Kunde bei SunSec ein Wertpapierdepot sowie ein zugehöriges Verrechnungskonto. Ein Hinweis auf das mit der Sammeldepotverwahrung verbundene Risiko findet sich in den "Risikohinweisen".

Die von SunSec erbrachten Dienstleistungen beziehen sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der damit verbundenen Vorgänge mit besonderen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die SunSec keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Ein Hinweis auf die mit Wertpapierdienstleistungen verbundenen Risiken findet sich in den "Risikohinweisen".

b. **Eigenprodukte**

Die Dienstleistungen der SunSec umfassen ausschließlich Investmentfonds, welche als Eigenprodukte gemäß § 73 Abs 7 WAG 2018 zu qualifizieren sind. Als Eigenprodukte gelten alle Finanzinstrumente, deren Vertrieb für SunSec, für ein mit dieser verbundenes Unternehmen oder für eine relevante Person von SunSec einen über das Entgelt für die Wertpapierdienstleistung hinausgehenden direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil zur Folge hat. SunSec agiert bei den von ihr angebotenen Investmentfonds als delegierte Fondsmanagerin. Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Fondsmanagement an SunSec ausgelagert hat. Dafür erhält SunSec von der Verwaltungsgesellschaft der Fonds (IQAM Invest GmbH) eine Managementgebühr.

Die von SunSec im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen angebotenen Sunrise Investmentfonds sind auf der Webseite www.sunrise.app gelistet.

c. **Kosten und Entgelte**

SunSec weist darauf hin, dass die Verwaltungsgesellschaft den im Rahmen der Sunrise Dienstleistung angebotenen Investmentfonds für die Verwaltung Kosten abzieht, welche direkt im Fonds verrechnet werden. Ein Teil hiervon wird an SunSec ausbezahlt (Managementgebühr). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass SunSec bei den angebotenen Investmentfonds als delegierte Fondsmanagerin fungiert. Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Fondsmanagement an SunSec ausgelagert hat. Dafür erhält SunSec von der Verwaltungsgesellschaft der Fonds (IQAM Invest GmbH) die vorgenannte Managementgebühr. Ein Teil der Managementgebühr kann an vertraglich gebundene Vermittler (als Abschlussfolgeprovision) weitervergütet werden. Die Höhe der Fondskosten inklusive der Managementgebühr wird dem Kunden vor Erteilung eines Auftrags im geschützten Kundenbereich in der "Vorabkosteninformation" offengelegt oder an die hinterlegte E-Mail-Adresse versendet. Darüber hinaus wird dem Kunden einmal jährlich ein Gesamtkostenausweis zur Verfügung gestellt. Abseits der Zahlungen durch die Verwaltungsgesellschaft nimmt SunSec keine Provisionen oder sonstigen Vorteile von Dritten an. Für die Erbringung der Sunrise Dienstleistung werden dem Kunden keine Entgelte verrechnet.

Kosten können ausschließlich bei Übertragungen von Finanzinstrumenten auf ein anderes Kreditinstitut anfallen. Diese Kosten sind im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen, das dem Kunden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie über die Webseite www.sunrise.app zur Verfügung gestellt wird.

d. **Bandbreite marktüblicher Entgelte**

Der Kunde wird gemäß § 73 Abs 9 WAG 2018 darauf hingewiesen, dass die FMA Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen publiziert, diese können auf der Webseite der FMA unter www.fma.gv.at eingesehen werden.

e. Informationen zu den Ausführungsorten

SunSec verpflichtet sich, im Umgang mit ihren Kunden sowie bei der Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen jederzeit ehrlich, redlich und professionell zu handeln und dabei stets im bestmöglichen Interesse der Kunden zu agieren. Die Aufträge der Kunden werden über die Depotbank des jeweiligen Investmentfonds, die Kapitalanlagegesellschaft, den Transferagenten oder einen dritten Anbieter des Investmentfonds ausgeführt (Kauf- und Verkaufsaufträge). Die Investmentfondsanteile werden nicht an Handelsplätzen gehandelt. SunSec bedient sich bei der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistung und in der Erbringung der Wertpapiernebendienstleistung der Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten und-geldern der Raiffeisen Bank International AG (kurz "RBI") sowie der Deutsche Bank AG (kurz "Deutsche Bank"). Die RBI führt die von Kunden erteilten Aufträge im Namen der SunSec aus, wobei die Kundengelder im Rahmen der Ausführung der Finanztransaktionen von der RBI auf Sammelkonten verwahrt werden. Die Finanzinstrumente (Fondsanteile) der Kunden werden auf Sammeldepots bei der RBI verwahrt. Die Deutsche Bank verwahrt die Kundengelder auf Treuhandsammelkonten für die Kunden der SunSec.

f. Aufzeichnungen

Der Kunde wird informiert, dass elektronische Kommunikation aufgezeichnet und über die Dauer der gesetzlichen Aufzeichnungsfristen gespeichert wird. Der Kunde hat das Recht, eine Kopie dieser Aufzeichnungen zu erhalten; diese wird ihm auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen. Bei SunSec erfolgt die Auftragserteilung ausschließlich online-basiert über die dafür vorgesehene Plattform (im geschützten Kundenbereich). Die reine Eingabe eines Auftrags durch den Kunden auf der Plattform stellt keine elektronische Kommunikation im Sinne der Aufzeichnungspflicht dar, sondern unterliegt der gesonderten Pflicht zur Aufzeichnung der Auftrags- bzw. Transaktionsdaten selbst.

g. Schutz von Kundenvermögen

Einzelheiten zur Erfüllung der Anforderungen an den Schutz des Kundenvermögens sowie weiteren Informationen sind gesondert unter Punkt III "Informationen zum Schutz des Kundenvermögens" enthalten.

3. Informationen über den Rahmenvertrag (die AGB als Fernabsatzvertrag)

a. Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag kommt im Wege des Fernabsatzes gemäß §§ 312b ff BGB zustande. Der Kunde gibt durch elektronische Übermittlung seiner Angaben sowie seiner Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Anlagen im Rahmen des Registrierungsprozesses über die Sunrise App (nachfolgend die "App") oder über den geschützten Bereich auf der Webseite ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages gegenüber der SunSec ab.

Der Vertrag bzw. die Geschäftsbeziehung kommt zustande, sobald SunSec dieses Angebot angenommen hat. SunSec nimmt das Vertragsangebot des Kunden nach positiver Überprüfung schriftlich durch Mitteilung der Bestätigung der Registrierung an und teilt dem Kunden per E-Mail mit, dass die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und SunSec begründet ist und das Sunrise Wertpapierdepot sowie das Sunrise Konto erfolgreich eröffnet wurden.

b. Rücktrittsrecht

Der Kunde hat bei Inanspruchnahme der SunSec Dienstleistungen kein Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB, da der Vertrag Finanzdienstleistungen betrifft, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die SunSec keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Dies gilt gemäß § 312g Abs 2 Nr 8 BGB, insbesondere für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten, Geldmarktinstrumenten sowie Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

c. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Kunde schließt mit der SunSec einen Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Kunde kann diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen im Konto- und Depotbereich in der App oder im geschützten Kundenbereich auf der Webseite kündigen. SunSec wird dem Kunden bei Kündigung keine Gebühren, Reuegelder oder sonstige Kosten in Rechnung stellen mit Ausnahme von Kosten für die Übertragung der Finanzinstrumente vom Sunrise Wertpapierdepot auf ein anderes Depot des Kunden. Die Kosten richten sich nach der Preisliste gemäß dem Dokument "Preis- und Leistungsverzeichnis". Die Kündigung ist in den AGB der SunSec geregelt.

d. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der SunSec im Rahmen der AGB gilt österreichisches Recht. Die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des BGB, bleiben von dieser Rechtswahl unberührt.

Für Klagen des Kunden gegen SunSec kann der Kunde wahlweise das sachlich zuständige Gericht am Sitz der SunSec (Wien) oder das für seinen Wohnsitz in Deutschland zuständige Gericht anrufen. Klagen der SunSec gegen den Kunden können ausschließlich bei dem sachlich zuständigen Gericht erhoben werden, an dessen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

e. Von SunSec verwendete Sprache

SunSec stellt dem Kunden Informationen und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und SunSec erfolgt ebenso in deutscher Sprache.

4. Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und Entschädigungsregelungen

a. Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Der Kunde kann sich an folgende Stellen wenden:
die **Beschwerdestelle der Wirtschaftskammer** Wien, Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien bzw. via E-Mail an fdl.ombudsstelle@wko.at; sowie die Beschwerdestelle der FMA unter der Adresse Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien bzw. unter der Telefonnummer +43 1 249 590.
Alternativ ist der Kunde berechtigt, den Weg der **alternativen Streitbeilegung**, bspw. die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, in Anspruch zu nehmen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Unabhängig davon ist der Kunde berechtigt, eine **Beschwerde direkt bei SunSec einzubringen**. Weitere Informationen hierzu finden sich im "Informationsblatt Beschwerdemanagement", welches dem Kunden in der jeweils geltenden Fassung auf der Webseite www.sunrisesecurities.com unter "Beschwerden" zur Verfügung gestellt wird.

b. Entschädigungsregelungen

SunSec gehört als Gesellschafterin der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH, eingetragen beim Handelsgericht Wien zu FN 187473x, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lambrechtgasse 1/10, 1040 Wien (nachfolgend "AeW") an. Wird über eine Wertpapierfirma das Konkursverfahren eröffnet, leistet die AeW bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Entschädigungsleistung von höchstens EUR 20.000,- pro Anleger. Weitere Informationen zu den geschützten Forderungen und Vermögenswerten sowie zum Umfang des Anlegerschutzes können auf der Webseite der AeW unter www.aew.at abgerufen werden.

II. Informationen zum Beschwerdemanagement

Die nachfolgenden Informationen informieren den Kunden über die von SunSec festgelegten Strategien und Verfahren für das Beschwerdemanagement, mit denen die Beschwerden von Kunden (potenzielle Kunden sind hiervon umfasst) unverzüglich behandelt und abgewickelt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art 26 Abs 2 DelVO 2017/565.

1. Verfahren zur Abwicklung von Kundenbeschwerden

a. Das Unternehmen verfügt zu jedem Zeitpunkt über einen Beschwerde-Beauftragten, der die primäre Verantwortung für die Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerdeverfahren trägt.

b. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten der Mitteilung einer Beschwerde an SunSec, die vom Unternehmen diesbezüglich als zulässige Kommunikationswege akzeptiert werden:
   i. Per Post an den deklarierten (Haupt-)Sitz des Unternehmens sowie an allfällige Zweigstellen/Niederlassungen;
   ii. per E-Mail an die deklarierte(n) E-Mail-Adresse(n) des Unternehmens;

c. Sowohl eine Beschwerde per Post als auch per E-Mail hat den eindeutigen und unmittelbar ersichtlichen Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Beschwerde handelt. Der Eingang der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer binnen zwei Werktagen – inklusive der Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners – zu bestätigen.

d. Der Mitarbeiter, der die Beschwerde erhält bzw. zur Kenntnis nimmt, hat diese unverzüglich an den Beschwerde-Beauftragten in der eingelangten schriftlichen Form weiterzuleiten, oder in ein Beschwerderegister einzutragen und den Beschwerde-Beauftragten zu informieren.

e. Nach Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten, jedenfalls aber binnen zweier Wochen ab Einlangen der Beschwerde im Unternehmen, ist der Kunde zu kontaktieren, um auf eine dem individuellen Beschwerdefall angemessene Erledigung hinzuwirken. Der Kunde ist darüber hinaus während der Dauer des Beschwerdeverfahrens laufend, zumindest alle zwei Wochen, über den Stand des Verfahrens zu informieren.

f. Nach Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten hat dieser die Geschäftsleitung über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

g. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerde-Beauftragte die Geschäftsleitung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens sowie die zur Erledigung getroffenen Maßnahmen zu informieren.
h. Ist das Beschwerdeverfahren nicht binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten abgeschlossen, so hat seitens des Beschwerde-

Beauftragten spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Zwischeninformation über den Stand des Beschwerdeverfahrens an die Geschäftsleitung und den Compliance-Beauftragten zu erfolgen. Dauert das Beschwerdeverfahren über einen längeren Zeitraum, so hat der Beschwerde-Beauftragte bis zur Erledigung der Beschwerde jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der vorangegangenen schriftlichen Zwischeninformation eine weitere schriftliche Zwischeninformation an die Geschäftsleitung und den Compliance-Beauftragten zu erteilen.

i. Hinsichtlich Maßnahmen zur Erledigung von Beschwerden, die der Mitwirkung anderer Mitarbeiter als dem Beschwerde-Beauftragten bedürfen, hat der Beschwerde-Beauftragte die entsprechenden Koordinierungen vorzunehmen.

j. Der Beschwerde-Beauftragte hat für jede Beschwerde einen physischen und/oder elektronischen Beschwerdeakt zu führen, in dem sämtliche für das Beschwerdeverfahren relevanten Dokumentationen (Korrespondenzen unternehmensintern sowie mit dem Beschwerdeführer, Notizen, Gesprächs- und Gedankenprotokolle etc.) enthalten sind. Darüber hinaus hat er ein Beschwerderegister zu führen, welches die wichtigsten Eckdaten jeder Beschwerde (Datum des Einlangens, Name des Beschwerdeführers, Inhalt der Beschwerde in Stichworten und Ausgang des Verfahrens in Stichworten) ausweist.

2. Kommunikationswege

Beschwerden können in schriftlicher Form einlangen, dem Kunden stehen insbesondere die folgenden zulässigen Kommunikationswege zur Verfügung:

a. Per Post an den Sitz des Unternehmens sowie an allfällige Zweigstellen/Niederlassungen; sohin:
   Sunrise Securities GmbH
   z.H. Beschwerdemanagement
   Gusshausstraße 3/2
   1040 Wien

b. Per E-Mail an info@sunrise.app unter Anführung des Betreffs „Beschwerde“

III. Informationen zum Schutz des Kundenvermögens

Die nachfolgenden Informationen informieren den Kunden über Vorkehrungen, um die Eigentumsrechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten zu schützen und zu verhindern, dass die Finanzinstrumente des Kunden ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung durch Sunrise Securities GmbH (im Folgenden "SunSec") verwendet werden, sowie um die dem Kunden gehörenden Gelder, die SunSec hält, zu schützen. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 38 ff WAG 2018, § 33 WAG 2018 (in Deutschland: § 84 WpHG) sowie Art 49 und 63 DelVO 2017/565.

1. Allgemeine Informationen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengelder

a. SunSec stellt sicher, dass die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz von Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten von einer hierzu ausreichend befähigten und befugten Person wahrgenommen wird.

b. Eine Trennung der Eigenbestände der SunSec von den Kundenbeständen wird durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet, so werden u.a. die Geschäftskonten der SunSec bei einem anderen Kreditinstitut geführt.

c. Interne Aufzeichnungen ermöglichen es, die Vermögensgegenstände der einzelnen Kunden unverzüglich voneinander zu unterscheiden. Die Bestände werden regelmäßig mit den Beständen bei der Treuhandbank bzw. Depotbank abgeglichen.

d. Die Kunden erhalten quartalsweise eine Aufstellung der verwahrten Finanzinstrumente elektronisch übermittelt.

e. Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden, die einem Dritten die Möglichkeit geben, über Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden zu disponieren, um Forderungen einzutreiben, die nicht mit dem Kunden oder der Einbringung von Dienstleistungen für den Kunden in Verbindung stehen, sind unzulässig und werden seitens SunSec während der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu keinem Zeitpunkt einer dritten Partei eingeräumt.

f. SunSec wird zu keinem Zeitpunkt der Geschäftsbeziehung die für Kunden verwahrten Vermögenswerte weiterverwenden. Es werden weiters keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder andere unangemessene Verwendungen in Form von Vollrechtsübertragungen der verwahrten Vermögenswerte zugelassen.

g. Die Kundenfinanzinstrumente werden im Wege der Sammelverwahrung bei der Depotbank (Raiffeisen Bank International AG) verwahrt. Kundengelder werden auf einem Treuhandsammelkonto bei der Treuhandbank (Deutsche Bank AG) verwahrt. SunSec haftet nicht bei eventuellen Fehlleistungen, fehlerhaften Handlungen oder Unterlassungen der

Depotbank und/oder der Treuhandbank und/oder Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz der Depotbank und/oder der Treuhandbank.

h. Es werden keine Wertpapiere im Ausland verwahrt.

i. Die einbehaltenen Steuern (von Kunden mit Wohnsitz in Österreich und Deutschland) werden an das jeweilige Finanzamt abgeführt, da die Kundendepots endbesteuert geführt werden.

j. Ein Einlagengeschäft gemäß BWG ist bei SunSec nicht möglich.

k. SunSec hält die Finanzinstrumente und Gelder grundsätzlich treuhändisch für den Kunden.

2. Informationen zur Anlegerentschädigung

SunSec gehört als Gesellschafterin der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH, eingetragen beim Handelsgericht Wien zu FN 187473x, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lambrechtgasse 1/10, 1040 Wien (nachfolgend "**AeW**") an. Die AeW ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung von Wertpapierfirmen in Österreich. Ihre Aufgabe ist es, im Entschädigungsfall innerhalb der gesetzlichen Fristen Forderungen von Anlegern zu prüfen und Auszahlungen durchführen zu können.

Wird über eine Wertpapierfirma das Konkursverfahren eröffnet, erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Entschädigungsleistung mit einem Betrag bis höchstens EUR 20.000,- pro Anleger. Sollte ein Kunde einen Antrag auf Entschädigungsleistung stellen wollen, so ist ein solcher Antrag schriftlich an die AeW zu richten. Weitere Informationen können auf der Webseite der AeW unter www.aew.at abgerufen werden.

3. Hinweis auf Sondervermögen

Die von der SunSec angebotenen Sunrise Investmentfonds bieten einen hohen Anlegerschutz, indem sie ein gesetzlich geschütztes Sondervermögen bilden. Das bedeutet, dass auch im theoretischen Fall der Insolvenz der SunSec, der (Sammel-)Depotbank oder der Kapitalanlagegesellschaft auf das Anlagevermögen der Kunden nicht zugegriffen werden kann und dieses somit im Eigentum der Kunden bleibt.

4. Einlagensicherung Sunrise Konto

Die Gelder der Kunden werden von der SunSec auf einem Treuhandsammelkonto bei der Deutsche Bank AG gehalten. Die Deutsche Bank AG ist ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut und Mitglied des deutschen gesetzlichen Einlagensicherungssystems. Die auf dem Treuhandsammelkonto verwahrten Kundengelder unterliegen daher dem Schutz der deutschen

Einlagensicherung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Deutsche Bank AG bestehen für jeden Kunden Entschädigungsansprüche bis zu EUR 100.000 pro Kunden gegenüber der zuständigen deutschen Entschädigungseinrichtung. Art, Umfang und Voraussetzungen des Einlagensicherungsschutzes bestimmen sich nach den jeweils anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, nähere Informationen dazu sind auf der Webseite der Deutsche Bank AG – www.deutsche-bank.de – abrufbar.

Informationsbogen für den Einleger:

https://www.deutsche-bank.de/dam/deutschebank/de/shared/pdf/sparen-anlegen/Informationsbogen-fuer-Einleger.pdf.

IV. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

a. Bei Interessenkonflikten im Sinne des WAG 2018 (in Deutschland: §§ 63 Abs. 2, 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG) handelt es sich um das Aufeinandertreffen gegenläufiger Interessen mehrerer Beteiligter bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und/oder Wertpapiernebendienstleistungen, bei dem der potenzielle Vorteil eines Beteiligten, SunSec, eines verbundenen Unternehmens oder weiterer Kunden mit einem gleichzeitigen Nachteil eines anderen Beteiligten, gegenüber dem SunSec zur Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichtet ist, zusammenfällt, oder bei dem es zwischen den genannten Personen zu gegenläufigen Interessen kommt (z. B. durch Anreize, dem Wunsch nach demselben Geschäft).

b. SunSec hat daher angemessene Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. SunSec sorgt bestmöglich für die Wahrung der legitimen Interessen ihrer Kunden.

c. SunSec verpflichtet sich, im Umgang mit ihren Kunden jederzeit ehrlich, redlich und professionell zu handeln und dabei stets im bestmöglichen Interesse der Kunden zu agieren.

d. Dem Kunden wurde offengelegt, dass über SunSec ausschließlich die Sunrise Dienstleistung inklusive der damit einhergehenden Dienstleistungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Kundenaufträge angeboten werden. Die Ausführung von Aufträgen sowie die Verwahrung der Finanzinstrumente und Gelder für die Kunden sind nur in der dargestellten Form bei SunSec möglich. Der Kunde kann jederzeit frei entscheiden, ob er die Sunrise Dienstleistung weiter in Anspruch nimmt, oder sein Vertragsverhältnis beenden möchte. Andere Finanzinstrumente als die seitens SunSec angebotenen können nicht über die Sunrise Wertpapierdienstleistung erworben werden.

e. SunSec fungiert bei den Investmentfonds, welche im Zuge der Sunrise Wertpapierdienstleistung erworben werden können, als Fondsmanager. Dafür erhält SunSec von der Verwaltungsgesellschaft der Fonds (IQAM Invest GmbH) eine Managementgebühr.

f. Jegliche Kosten werden dem Kunden in der "Vorabkosteninformation" offengelegt.

g. Abseits der Entgelte für die von SunSec erbrachten Dienstleistungen nimmt SunSec keine Provisionen oder sonstigen Vorteile von Dritten an; hiervon ausgenommen sind lediglich nicht-monetäre Vorteile in einem angemessenen und branchenüblichen Ausmaß, wie etwa Einladungen zu Veranstaltungen (mit oder ohne Bewirtung), sofern im Rahmen dieser Veranstaltungen ein fachlicher Austausch bzw. Wissenszuwachs erfolgt, der in weiterer Konsequenz die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen verbessert.

h. Es werden keine weiteren Vergütungen entgegengenommen bzw. seitens der SunSec gewährt.

i. Wenn organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden oder angemessen zu regeln bzw. wenn Interessenkonflikte verifiziert werden, wird der Kunde diesbezüglich vor Erbringung der Dienstleistung auf einem dauerhaften Datenträger (per E-Mail) umgehend informiert.

V. Risikohinweise

1. Risiken im Zusammenhang mit der Sammel(depot)verwahrung

Mögliche Risiken, welche die Sammelverwahrung mit sich bringt, sind Risiken der eindeutigen Zuordnung auf Einzelkundenbasis. Sollte SunSec nicht in der Lage sein, den Nachweis auf Einzelkunden(depot-)ebene zu erbringen, wird der Kunde ersucht einen Nachweis seiner Finanzinstrumente bzw. Vermögenswerte zu erbringen.

2. Allgemeine Risiken mit Investmentfonds

a. **Währungsrisiko**: Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung in Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

b. **Transferrisiko**: Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

c. **Länderrisiko**: Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

d. **Liquiditätsrisiko**: Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

e. **Bonitätsrisiko**: Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten "Ratings" eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird.

f. **Zinsrisiko**: Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

g. **Kursrisiko**: Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

h. **Risiko des Totalverlusts**: Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

i. **Kauf von Wertpapieren auf Kredit**: Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

j. **Steuerliche Aspekte**: Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

k. **Einmalerlag**: Einmalerläge können ein erhöhtes Verlustrisiko für den Kunden bedeuten, indem sie den risikomindernden Effekt des langfristigen, regelmäßig gleichbetraglichen Ankaufs von Fondsanteilen ("cost averaging effect") aushebeln.

3. Risiken inländische Investmentfonds

a. **Allgemeines**: Anteilsscheine an österreichischen Investmentfonds sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilinhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren. Das Anlagespektrum von Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren. Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer

bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindlichen Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

b. **Ertrag:** Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Werts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie für Optionsscheine zu beachten.

c. **Kurs-/Bewertungsrisiko**: Anteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Zu beachten ist, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfonds in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

d. **Steuerliche Auswirkungen**: Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

4. Risiken ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU-)Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.